



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 13.12.2016
COM(2016) 815 final

ANNEX 1

ANHANG

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der
sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der
Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

{SWD(2016) 460 final}

{SWD(2016) 461 final}

1. Anhang I wird wie folgt geändert:
 - a) Teil I wird wie folgt geändert:
 - i. Der Eintrag „SLOWAKEI“ erhält folgende Fassung:

„SLOWAKEI
Ersatzunterhalt (Zahlung des Unterhalts von Kindern) gemäß Gesetz Nr. 452/2004 Slg. über Ersatzunterhalt in der Fassung des Familiengesetzes Nr. 36/2005 Slg. und dessen späterer Änderungen und Ergänzungen“.
 - ii. Der Eintrag „SCHWEDEN“ erhält folgende Fassung:

„SCHWEDEN
Unterhaltsvorschüsse (Kapitel 17-19 Sozialversicherungsgesetz)“.
 - b) Teil II wird wie folgt geändert:
 - i. Der Eintrag „UNGARN“ wird gestrichen.
 - ii. Der Eintrag „RUMÄNIEN“ wird gestrichen.
 - iii. Nach dem Eintrag „FINNLAND“ wird folgender neuer Eintrag hinzugefügt:

„SCHWEDEN
Adoptionsbeihilfe (Kapitel 21 Sozialversicherungsgesetz (2001:110))“.
2. In Anhang II wird der Eintrag „SPANIEN-PORTUGAL“ gestrichen.
3. In Anhang III werden die Einträge „ESTLAND“, „SPANIEN“, „KROATIEN“, „ITALIEN“, „LITAUEN“, „UNGARN“, „NIEDERLANDE“, „FINNLAND“ und „SCHWEDEN“ gestrichen.
4. Anhang IV wird wie folgt geändert:
 - (a) Der Eintrag „ESTLAND“ wird nach „DEUTSCHLAND“ eingefügt.
 - (b) Der Eintrag „LITAUEN“ wird nach „ZYPERN“ eingefügt.
 - (c) Der Eintrag „MALTA“ wird nach „UNGARN“ eingefügt.
 - (d) Der Eintrag „PORTUGAL“ wird nach „POLEN“ eingefügt.
 - (e) Der Eintrag „RUMÄNIEN“ wird nach „PORTUGAL“ eingefügt.
 - (f) Der Eintrag „SLOWAKEI“ wird nach „SLOWENIEN“ eingefügt.
 - (g) Der Eintrag „FINNLAND“ wird nach „SLOWAKEI“ eingefügt.
 - (h) Der Eintrag „VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird nach „SCHWEDEN“ eingefügt.
5. Anhang X wird wie folgt geändert:
 - a) Der Eintrag „TSCHECHISCHE REPUBLIK“ wird gestrichen.
 - b) Im Eintrag „DEUTSCHLAND“ erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“.
 - c) Im Eintrag „ESTLAND“:

- i. Buchstabe a wird gestrichen.
- ii. Unter Buchstabe b wird „durch“ ersetzt und ein neuer Absatz hinzugefügt:

„c) Bestattungsbeihilfe (Gesetz über staatliche Bestattungsbeihilfe vom 8. November 2000).“.

d) Im Eintrag „UNGARN“ wird unter Buchstabe b „durch“ durch „“ ersetzt und Buchstabe c gestrichen.

e) Folgender Eintrag „RUMÄNIEN“ wird nach dem Eintrag „PORTUGAL“ eingefügt:

„RUMÄNIEN

Sozialleistung für Personen im Ruhestand (Notverordnung der Regierung Nr. 6/2009 zur Festsetzung der garantierten Mindestrente bzw. -pension, bestätigt durch das Gesetz Nr. 196/2009).“.

f) Der Eintrag „SLOWENIEN“ wird gestrichen.

g) Der Eintrag „SCHWEDEN“ erhält folgende Fassung:

„SCHWEDEN

a) Wohngeld für Personen im Ruhestand (Kap. 99-103 Sozialversicherungsgesetz);

b) Unterhaltsbeihilfe für ältere Menschen (Kap. 74 Sozialversicherungsgesetz).“.

h) Im Eintrag „VEREINIGTES KÖNIGREICH“ wird „am Ende von Buchstabe e durch“ ersetzt und folgender Buchstabe hinzugefügt:

„f) Leistung für persönliche Unabhängigkeit, Mobilitätskomponente (britisches Recht: Welfare Reform Act 2012, Part 4; nordirisches Recht: Welfare Reform (Northern Ireland) Order 2015, Part 5 (S.I. 2015/2006 (N.I. 1)).“.

6. Anhang XI wird wie folgt geändert:

a) Im Eintrag „TSCHECHISCHE REPUBLIK“ erhält der derzeitige Absatz die Nummer „1.“ und danach wird folgende neue Nummer hinzugefügt:

„2. Ungeachtet der Artikel 5 und 6 der vorliegenden Verordnung können bei der Gewährung der Zusatzleistungen für nach dem Recht der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zurückgelegte Versicherungszeiten für die Erfüllung der Bedingung, dass binnen des definierten Zeitraums nach dem Datum der Auflösung der Föderation mindestens ein Jahr lang eine tschechische Rentenversicherung bestanden haben muss (§ 106a Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 155/1995 Slg. zur Rentenversicherung), ausschließlich die nach tschechischem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden.“.

b) Im Eintrag „DEUTSCHLAND“ erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Für die Zwecke der Gewährung von Geldleistungen nach § 47 Absatz 1 SGB V, § 47 Absatz 1 SGB VII und § 24i SGB V an Versicherte, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, berechnen die deutschen

Sozialversicherungen das Nettoarbeitsentgelt, das zur Berechnung der Leistungen herangezogen wird, als wäre die versicherte Person in Deutschland wohnhaft, es sei denn, diese beantragt, dass die Leistungen auf der Grundlage ihres tatsächlichen Nettoarbeitsentgelts berechnet werden. Für die Zwecke der Gewährung von Elterngeld im Rahmen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) an Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, ermittelt der für die deutsche Elternzeitleistung zuständige Träger das monatliche Durchschnittseinkommen gemäß §§2c bis 2f des Gesetzes, das zur Berechnung der Leistungen herangezogen wird, als wäre die versicherte Person in Deutschland wohnhaft. Wenn dabei laut BEEG §2e(3) zweiter Satz Steuerklasse IV zur Anwendung kommt, weil die berechnete Person im Bemessungszeitraum unter keine der deutschen Steuerklassen eingereiht war, kann sie beantragen, dass die Elternzeitleistung auf der Grundlage ihres tatsächlichen im Wohnmitgliedstaat versteuerten Nettoeinkommens berechnet wird.“.

- c) Im Eintrag „ESTLAND“ erhält der derzeitige Absatz die Nummer „1.“ und folgende neue Nummer 2 wird hinzugefügt:

„2. Zum Zweck der Berechnung der anteiligen Erwerbsfähigkeitsbeihilfe gemäß Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung werden die in Estland zurückgelegten Wohnzeiten ab dem Alter von 16 Jahren bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles berücksichtigt.“.

- d) Im Eintrag „NIEDERLANDE“ wird nach Nummer 1 Buchstabe f folgender Buchstabe eingefügt:

„fa). Personen im Sinne des Artikels 69 Absatz 1 des Zorgverzekeringswet (Krankenversicherungsgesetz), die am letzten Tag des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, eine Rente erhalten oder eine Leistung, die gemäß Buchstabe f dieses Eintrags wie eine nach den niederländischen Rechtsvorschriften geschuldete Rente behandelt wird, gelten für die Zwecke des Artikels 22 dieser Verordnung als Rentenantragsteller, bis sie das Ruhestandsalter gemäß Artikel 7a des Algemene Ouderdomswet (allgemeines Ruhestandsgesetz) erreicht haben.“.

- e) Folgender Eintrag „SLOWAKEI“ wird nach dem Eintrag „ÖSTERREICH“ eingefügt:

„SLOWAKEI

Ungeachtet der Artikel 5 und 6 der vorliegenden Verordnung können bei der Gewährung der Zusatzleistungen für nach dem Recht der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik zurückgelegte Versicherungszeiten für die Erfüllung der Bedingung, dass binnen des definierten Zeitraums nach dem Datum der Auflösung der Föderation mindestens ein Jahr lang eine slowakische Rentenversicherung bestanden haben muss (§ 69b Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg. zur Sozialversicherung), ausschließlich die nach slowakischem Recht zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden.“.

- f) Im Eintrag „SCHWEDEN“:

- i. Nummern 1 und 2 werden gestrichen.

- ii. Nummer 3 (Gesetz 2000:798) erhält folgende Fassung:
 „(Kapitel 6 des Gesetzes zur Durchführung des Sozialversicherungsgesetzbuchs im Hinblick auf die Kapitel 53–74)“.
- iii. Nummer 4:
 - In der Kopfzeile wird der Verweis auf „Kapitel 8 des Lag (1996:381) om allmän försäkring (Gesetz über die allgemeine Versicherung)“ ersetzt durch „Kapitel 34 des Sozialversicherungsgesetzbuchs“.
 - In Buchstabe b wird „Kapitel 8 Absätze 2 und 8 des genannten Gesetzes“ durch „Kapitel 34 Abschnitte 3, 10 und 11 des genannten Gesetzes“ und „Gesetz (1998:674) über einkommensbezogene Altersrente“ durch „Kapitel 59 des Sozialversicherungsgesetzbuchs“ ersetzt.
- iv. In Nummer 5 Buchstabe a wird „(Gesetz 2000:461)“ durch „(Kapitel 82 des Sozialversicherungsgesetzbuchs)“ ersetzt.
- g) Eintrag „VEREINIGTES KÖNIGREICH“:
 - i. Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „1. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs das Ruhestandsalter vor dem 6. April 2016 erreicht, so hat sie gegebenenfalls Anspruch auf eine Altersrente, wenn
 - a) die Beiträge einer früheren Ehepartnerin/eines früheren Ehepartners oder einer früheren eingetragenen Partnerin/eines früheren eingetragenen Partners angerechnet werden, als handelte es sich um die eigenen Beiträge dieser Person, oder
 - b) die einschlägigen Beitragsvoraussetzungen durch den/die Ehepartner/in, eingetragene/n Partner/in, frühere/n Ehepartner/in oder frühere/n eingetragene/n Partner/in dieser Person erfüllt sind, gelten die Bestimmungen des Titels III Kapitel 5 dieser Verordnung für die Feststellung des Anspruchs nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs jeweils unter der Voraussetzung, dass der/die Ehepartner/in oder eingetragene Partner/in oder der/die frühere Ehepartner/in oder eingetragene Partner/in eine Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt oder ausgeübt hat und den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten unterliegt oder unterlag. Dabei gelten Bezugnahmen auf ‚Versicherungszeiten‘ in diesem Kapitel 5 als Bezugnahmen auf die von folgenden Personen zurückgelegten Versicherungszeiten:
 - i) von einem/einer Ehepartner/in, eingetragenen Partner/in, früheren Ehepartner/in oder früheren eingetragenen Partner/in, wenn ein Anspruch
 - von einer verheirateten Person oder einem/einer eingetragenen Partner/in oder
 - von einer Person geltend gemacht wird, deren Ehe oder eingetragene Partnerschaft auf andere Weise als durch den Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners beendet wurde, oder

ii) von einem/einer früheren Ehepartner/in oder eingetragenen Partner/in, wenn ein Anspruch geltend gemacht wird

- von einer Witwe, einem Witwer oder einem/einer eingetragenen Partner/in, die/der unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze keinen Anspruch auf Hinterbliebenengeld für verwitwete Mütter und Väter hat, oder
- von einer Witwe, deren Ehepartner vor dem 9. April 2001 verstorben ist und die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze keinen Anspruch auf Beihilfe für verwitwete Mütter oder Beihilfe für verwitwete Eltern oder Witwenrente hatte, oder die nur eine nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung berechnete altersbezogene Witwenrente bezieht; in diesem Sinne ist unter ‚altersbezogener Witwenrente‘ eine Witwenrente zu verstehen, die gemäß Section 39 (4) des Social Security Contributions and Benefits Act 1992 (Gesetz über Beiträge und Leistungen der sozialen Sicherheit) zu einem verminderten Satz gezahlt wird.

Dieser Punkt gilt nicht für Personen, die die Altersgrenze am oder nach dem 6. April 2016 erreicht haben.

2. Für die Anwendung des Artikels 6 dieser Verordnung auf die Vorschriften über den Anspruch auf Pflegegeld (attendance allowance), Beihilfe für die pflegende Person (carer's allowance) sowie auf Unterhaltsbeihilfe für Menschen mit Behinderung (disability living allowance) und die Leistung für persönliche Unabhängigkeit (personal independence payment) werden Zeiten der Beschäftigung, der selbstständigen Erwerbstätigkeit oder Wohnzeiten im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Vereinigten Königreichs in dem Maße berücksichtigt, wie dies zur Erfüllung der Voraussetzungen betreffend die erforderlichen Anwesenheitszeiten im Vereinigten Königreich vor dem Tag, an dem der Anspruch auf die betreffende Leistung entsteht, erforderlich ist.“

ii. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Soweit Artikel 46 dieser Verordnung Anwendung findet, berücksichtigt das Vereinigte Königreich im Falle von Personen, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit invalide werden, während sie den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, bei der Anwendung von Section 30A(5) des Social Security Contributions and Benefits Act 1992, Part 1 des Welfare Reform Act 2007 oder der entsprechenden für Nordirland geltenden Rechtsvorschriften alle Zeiten, während denen die betreffenden Personen für die betreffende Arbeitsunfähigkeit folgende Leistungen erhalten haben:

i) Geldleistungen bei Krankheit oder an Stelle dieser Leistungen Lohn- oder Gehaltszahlungen oder

ii) Leistungen im Sinne des Titels III Kapitel 4 und 5 dieser Verordnung für die im Anschluss an diese Arbeitsunfähigkeit eingetretene Invalidität nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats,

und zwar so, als handle es sich um Zeiten, in denen Leistungen wegen kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit gemäß Section 30A (1) bis (4) des Social Security Contributions and Benefits Act 1992 bzw. Beschäftigungs- und Unterstützungsbeihilfe

(„Assessment phase“ – Untersuchungsphase) gemäß Part 1 des Welfare Reform Act 2007 oder den entsprechenden für Nordirland geltenden Rechtsvorschriften gezahlt wurden.

Soweit diese Bestimmung Anwendung findet, werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen die Person arbeitsunfähig im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs gewesen wäre.“.

7. Folgende Anhänge werden nach Anhang XI eingefügt:

„ANHANG XII

**GELDLLEISTUNGEN BEI PFLEGE BEDÜRFTIGKEIT, DIE ABWEICHEND
VON KAPITEL 1A ARTIKEL 35A ABSATZ 1 GEWÄHRT WERDEN**

(Artikel 35a Absatz 3)“.

„ANHANG XIII

**ALS GELDLLEISTUNG AUSBEZAHLTE FAMILIENLEISTUNGEN, DIE
ALS EINKOMMENSERSATZ WÄHREND
KINDERERZIEHUNGSZEITEN DIENEN SOLLEN**

(Artikel 68b)“.

**Teil I Als Geldleistung ausbezahlte Familienleistungen, die als
Einkommensersatz während Kindererziehungszeiten dienen sollen**

(Artikel 68b Absatz 1)

**Teil II Mitgliedstaaten, die Familienleistungen gemäß Artikel 65b Absatz 1 zur
Gänze gewähren**

(Artikel 68b Absatz 2)“.